

**BESCHLUSS DES ENGEREN AUSSCHUSSES
DES VERWALTUNGSRATS
vom 25. Juni 2013
zur Genehmigung der Geschäftsordnung des
Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats**

DER ENGERE AUSSCHUSS DES VERWALTUNGSRATS DER EUROPÄISCHEN
PATENTORGANISATION,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf den Neunten Teil
(Besondere Übereinkommen),

gestützt auf Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012,

BESCHLIESST:

Artikel 1

DER ENGERE AUSSCHUSS DES VERWALTUNGSRATS DER EUROPÄISCHEN
PATENTORGANISATION,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf den Neunten Teil
(Besondere Übereinkommen),

gestützt auf Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012,

GIBT SICH HIERMIT FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG:

Teil 1: Institutionelle Fragen

Artikel 1

Zusammensetzung

- (1) Der Engere Ausschuss des Verwaltungsrats besteht aus den Vertretern der in Artikel 2 a) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 definierten teilnehmenden Mitgliedstaaten und deren Stellvertretern.
- (2) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat ist berechtigt, einen Vertreter und einen Stellvertreter (nachstehend "Mitglieder" genannt) für den Engeren Ausschuss zu bestellen.
- (3) Die Namen der Mitglieder werden von jedem teilnehmenden Mitgliedstaat dem Präsidenten des Europäischen Patentamts mitgeteilt. Dieser unterrichtet die teilnehmenden Mitgliedstaaten entsprechend.
- (4) Die Mitglieder treten ihr Amt an dem Tag an, an dem der Präsident des Europäischen Patentamts von ihrer Bestellung unterrichtet worden ist.
- (5) Die Mitglieder können an allen Beratungen des engeren Ausschusses teilnehmen und bei Abstimmungen die Stimme ihres teilnehmenden Mitgliedstaats abgeben.
- (6) Ein Mitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann sich von einem anderen Angehörigen seiner Delegation (Artikel 2 (2)) vertreten lassen. Das Ratssekretariat (Artikel 5) wird hiervon schriftlich unterrichtet.

Artikel 2

Delegationen

- (1) Sofern der Engere Ausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, können die Mitglieder Berater und Sachverständige hinzuziehen. Deren Namen werden dem Ratssekretariat (Artikel 5) schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Mitglieder bilden zusammen mit ihren Beratern und Sachverständigen die Delegation des jeweiligen teilnehmenden Mitgliedstaats.

Artikel 3

Vorsitz

- (1) Der Engere Ausschuss des Verwaltungsrats wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden von Amts wegen, wenn dieser verhindert ist.

- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Engeren Ausschusses (nachstehend "Vorsitzender" genannt) ist für die Arbeit des Engeren Ausschusses und die Ausübung seiner Funktionen verantwortlich.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe arbeitet er eng mit dem Präsidenten des Verwaltungsrats und dem Präsidenten des Europäischen Patentamts zusammen.

Alle Vorschriften dieser Geschäftsordnung, die den Vorsitzenden betreffen, sind auf den stellvertretenden Vorsitzenden und den in Absatz 6 dieses Artikels genannten Ad-hoc-Vorsitzenden entsprechend anzuwenden.

- (4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Engeren Ausschusses. Die Mitglieder können zu jedem Zeitpunkt während der Beratungen Einspruch gegen die Beratungsführung des Vorsitzenden erheben. Hilft dieser dem Einspruch nicht ab, kann jedes Mitglied eine unmittelbare Entscheidung des Engeren Ausschusses verlangen.
- (5) Wird das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Engeren Ausschusses frei, so wählt der Engere Ausschuss zur Neubesetzung dieses Amtes auf seiner nächsten Sitzung nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 dieses Artikels einen neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Kann weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende an einer Sitzung des Engeren Ausschusses teilnehmen, wird die Sitzung durch das dienstälteste Mitglied - gegebenenfalls unter zusätzlicher Berücksichtigung des Alterskriteriums - eröffnet, das den Engeren Ausschuss unverzüglich zur Wahl eines Ad-hoc-Vorsitzenden auffordert. Dieser führt sodann während der Dauer der Verhinderung den Vorsitz bei dieser Sitzung.
- (7) Der Vorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat regelmäßig über das Arbeitsprogramm und die Beschlüsse des Engeren Ausschusses.

Artikel 4

Sitzungen

- (1) Der Engere Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Engere Ausschuss hält jährlich mindestens eine ordentliche Sitzung ab; außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag eines Drittels der teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen.
- (3) Der Engere Ausschuss berät nach Maßgabe des Teils 2 auf der Grundlage einer Tagesordnung.

Artikel 5

Sekretariat

- (1) Der Präsident des Europäischen Patentamts stellt dem Engeren Ausschuss das Ratssekretariat zur Verfügung.
- (2) Das Ratssekretariat erstellt die Protokolle (Artikel 12), ist für sämtliche organisatorischen Belange der Arbeiten des Engeren Ausschusses verantwortlich und berät den Vorsitzenden in organisatorischen Fragen.

Artikel 6

Weitere Teilnehmer

- (1) Präsident des Europäischen Patentamts

Der Präsident des Europäischen Patentamts nimmt an allen Beratungen des Engeren Ausschusses teil.

- (2) Die Europäische Kommission

Ein Vertreter der Europäischen Kommission nimmt als Beobachter an den Sitzungen des Engeren Ausschusses teil.

- (3) Weitere Beobachter

- (3.1) Der Engere Ausschuss kann weitere Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

- (3.2) Sofern der Engere Ausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, können die Vertreter weiterer Beobachter an den Sitzungen des Engeren Ausschusses oder an Teilen davon teilnehmen, in denen es nicht um vertrauliche Tagesordnungspunkte (Artikel 8 (3)) geht.

(4) Kollegium der Rechnungsprüfer

Das Kollegium der Rechnungsprüfer kann an allen Beratungen des Engeren Ausschusses teilnehmen.

(5) Personalvertreter

(5.1) Sofern der Engere Ausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, können vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 4.2 bis zu zwei Personalvertreter an allen Beratungen des Engeren Ausschusses teilnehmen, in denen es nicht um vertrauliche Tagesordnungspunkte (Artikel 8 (3)) geht.

(5.2) Die dienstrechtliche Zustimmung zu ihrer Teilnahme bleibt dem Präsidenten des Europäischen Patentamts vorbehalten

Teil 2: Verfahrensfragen

Artikel 7

Einberufung

- (1) Der Engere Ausschuss legt jeweils im Voraus sein Arbeitsprogramm sowie die ordentlichen Sitzungen eines Kalenderjahres fest.
- (2) Die Einberufung des Engeren Ausschusses wird vom Vorsitzenden spätestens vierzehn Kalendertage vor Beginn der Sitzung übermittelt.
- (3) Die Sitzungen des Engeren Ausschusses werden in der Regel in den Räumlichkeiten des EPA abgehalten.

Artikel 8

Tagesordnung

I. Vorläufige Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung und die vorläufige Reihenfolge der Tagesordnungspunkte jeder Sitzung auf.

Diese werden spätestens vierzehn Kalendertage vor Beginn der Sitzung übermittelt.

(2) Beantragung von Punkten/Einreichung von Dokumenten

- (2.1) Vorbehaltlich der in diesem Absatz genannten Beschränkungen setzt der Vorsitzende diejenigen Punkte auf die vorläufige Tagesordnung, deren Aufnahme von Mitgliedern, vom Präsidenten des Europäischen Patentamts, vom Kollegium der Rechnungsprüfer (Artikel 6 (4)) oder vom Ratssekretariat bis spätestens sechzehn Kalendertage vor Beginn der Sitzung bei ihm beantragt wurde und zu denen die erforderlichen Dokumente eingereicht worden sind.

Im Falle des Ratssekretariats ist die Beantragung von Punkten und die Einreichung von Dokumenten auf solche beschränkt, die im Zusammenhang mit den in Artikel 5 (2) genannten Zuständigkeiten des Ratssekretariats stehen.

(2.2) Anträge und Dokumente

- a) von Beobachtern (Artikel 6 (2) und (3)) werden durch den Vorsitzenden oder den Präsidenten des Europäischen Patentamts vorgelegt.
- b) von Personalvertretern (Artikel 6 (5)) werden durch den Präsidenten des Europäischen Patentamts vorgelegt.

(2.3) Anträge und Dokumente,

- a) die bis spätestens acht Kalendertage vor Beginn der Sitzung eingehen, werden den Mitgliedern und den übrigen Teilnehmern unverzüglich übermittelt.
- b) die im Folgenden eingehen, werden ebenso übermittelt, aber in die vorläufige Tagesordnung der nächsten Sitzung des Engeren Ausschusses aufgenommen oder im schriftlichen Verfahren (Artikel 9 (9) bis (14)) behandelt, es sei denn, der Engere Ausschuss verfährt nach Absatz 9 dieses Artikels.

- (3) Der Vorsitzende weist die in die vorläufige Tagesordnung aufgenommenen Punkte der Kategorie A, B oder C zu.

Sofern der Vorsitzende nicht etwas anderes beschließt, bezeichnet dabei die Kategorie A diejenigen Punkte, über die der Engere Ausschuss ohne Aussprache beschließen kann. Die Kategorie A umfasst auch alle Punkte, zu denen die entsprechenden Dokumente innerhalb der Fristen nach Absatz 2.1 dieses Artikels nur zur Unterrichtung vorgelegt werden.

Die Kategorie B bezeichnet diejenigen Punkte, die der Aussprache im Engeren Ausschuss bedürfen.

Die Kategorie C bezeichnet vertrauliche Punkte, über die der Engere Ausschuss im geschlossenen Kreis - unter Hinzuziehung von Beratern oder Sachverständigen, sofern der Engere Ausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt - berät und beschließt, dem die Mitglieder, der Präsident des Europäischen Patentamts, der Vertreter der Europäischen Kommission und das Kollegium der Rechnungsprüfer (Artikel 6 (4)) angehören.

Der Vorsitzende kann die Kategorie der einzelnen Punkte auf der vorläufigen Tagesordnung bis zum Beginn der Sitzung ändern.

- (4) In der vorläufigen Tagesordnung wird für jeden Punkt darüber hinaus entsprechend den nachstehenden Abkürzungen kenntlich gemacht, zu welchem Zweck ein Dokument vorgelegt wird:

inf = zur Unterrichtung

opn = zur Stellungnahme

dec = zur Beschlussfassung

II. Endgültige Tagesordnung

- (5) Zu Beginn jeder Sitzung unterbreitet der Vorsitzende den Mitgliedern gegebenenfalls die Liste der bis spätestens acht Kalendertage vor Beginn der Sitzung eingegangenen Anträge und Dokumente. Die Aufnahme dieser Anträge und Dokumente in die endgültige Tagesordnung bedarf eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses des Engeren Ausschusses.
- (6) Jedes Mitglied sowie der Präsident des Europäischen Patentamts kann die Überführung eines Punktes aus der Kategorie A in die Kategorie B verlangen.
- (7) Die Tagesordnung und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte werden zu Beginn einer jeden Sitzung vom Engeren Ausschuss genehmigt.
- (8) Die Mitglieder, die Vertreter der Beobachter, das Kollegium der Rechnungsprüfer und der Präsident des Europäischen Patentamts können nach der ohne Aussprache erfolgten Beschlussfassung über die A-Punkte eine Erklärung zu Protokoll geben.
- (9) Mit einstimmiger Zustimmung des Engeren Ausschusses können jederzeit vor dem Ende der Sitzung
- a) Fragen und Dokumente, die dringend sind oder im besonderen Interesse der Europäischen Patentorganisation oder der teilnehmenden Mitgliedstaaten liegen, in die Tagesordnung aufgenommen werden

und

- b) Tagesordnungspunkte gestrichen, zurückgestellt oder in ihrem Inhalt, ihrer Kategorie (Absatz 3 dieses Artikels) oder Reihenfolge geändert werden.

Artikel 9

Abstimmungsverfahren

I. Allgemeine Grundsätze

- (1) Stimmberechtigt im Engeren Ausschuss sind nur die teilnehmenden Mitgliedstaaten.
- (2) Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine Stimme.
- (3) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende sicher, dass der Vertreter der Europäischen Kommission Gelegenheit hatte, zu dem betreffenden Vorschlag Stellung zu nehmen.
- (4) Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern nicht ein teilnehmender Mitgliedstaat vor Eröffnung des Abstimmungsverfahrens eine geheime oder eine namentliche Abstimmung verlangt.
- (5) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Geschäftsordnung fasst der Engere Ausschuss seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der vertretenen teilnehmenden Mitgliedstaaten, die eine Stimme abgeben.

Dreiviertelmehrheit der vertretenen teilnehmenden Mitgliedstaaten, die eine Stimme abgeben, ist erforderlich, um

- i) die Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz,
- ii) die Gebührenordnung,
- iii) sonstige Finanz- und Haushaltsvorschriften oder -entscheidungen und
- iv) diese Geschäftsordnung

zu erlassen und zu ändern.

- (6) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (7) Unmittelbar nach einer ersten Abstimmung durch Handzeichen, deren Ergebnis vom Vorsitzenden festgestellt und bekannt gegeben wird, kann jeder teilnehmende Mitgliedstaat verlangen, dass eine zweite, namentliche Abstimmung vorgenommen wird, die dann die erste Abstimmung ersetzt.

- (8) Wird namentlich abgestimmt, so ruft der Vorsitzende die Delegationen in der alphabetischen Reihenfolge der Bezeichnungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Landessprachen auf und beginnt bei der Delegation des teilnehmenden Mitgliedstaats, den er durch Los bestimmt hat.

II. Schriftliches Verfahren

- (9) Abweichend von den Absätzen 3, 4, 7 und 8 kann der Engere Ausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden oder des Präsidenten des Europäischen Patentamts gemäß den folgenden Vorschriften im schriftlichen Verfahren abstimmen.
- (10) Soll im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden, übermittelt der Vorsitzende den Mitgliedern, dem Präsidenten des Europäischen Patentamts und dem Vertreter der Europäischen Kommission den Wortlaut des betreffenden Vorschlags und fordert den Vertreter der Europäischen Kommission auf, innerhalb von sieben Kalendertagen zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Vertreters der Europäischen Kommission übermittelt er sodann den Mitgliedern und dem Präsidenten des Europäischen Patentamts. Gleichzeitig fordert der Vorsitzende die Mitglieder auf, ihm binnen einer Frist von vierzehn Kalendertagen mitzuteilen,
- a) ob sie mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden sind
und
 - b) ob sie dem Vorschlag zustimmen.
- (11) Ein Vorschlag, über den im Wege des schriftlichen Verfahrens abgestimmt werden soll, kann nicht geändert, sondern nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden.
- (12) Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn
- a) sich keiner der teilnehmenden Mitgliedstaaten gegen die Durchführung des schriftlichen Verfahrens ausgesprochen hat
und
 - b) die nach dieser Geschäftsordnung jeweils erforderliche Mehrheit der teilnehmenden Mitgliedstaaten dem Vorschlag des Vorsitzenden zugestimmt hat.
- (13) Erhält ein Vorschlag, über den im Wege des schriftlichen Verfahrens abgestimmt werden soll, nicht die erforderliche Mehrheit, wird er in die vorläufige Tagesordnung der nächsten Sitzung des Engeren Ausschusses aufgenommen.

- (14) Der Vorsitzende erstellt ein laufendes Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse. Zu Beginn jeder Sitzung des Engeren Ausschusses unterrichtet der Vorsitzende die Teilnehmer über die seit der letzten Sitzung im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse.

Artikel 10

Sprachen des Engeren Ausschusses

- (1) Der Engere Ausschuss bedient sich bei seinen Beratungen der deutschen, englischen und französischen Sprache.
- (2) Die dem Engeren Ausschuss unterbreiteten Dokumente und die Protokolle über seine Beratungen werden in den drei in Absatz 1 genannten Sprachen erstellt.

Artikel 11

Dolmetschen

Während der gesamten Dauer aller Sitzungen des Engeren Ausschusses wird aus dem Deutschen, dem Englischen und dem Französischen in jede der beiden anderen Sprachen gedolmetscht, sofern der Engere Ausschuss nicht einstimmig beschließt, darauf zu verzichten.

Artikel 12

Protokolle

- (1) Eine Zusammenfassung der auf den Sitzungen des Engeren Ausschusses gefassten Beschlüsse wird den Mitgliedern spätestens vierzehn Kalendertage nach dem Ende der Sitzung übermittelt.
- (2) Der Entwurf des Protokolls wird auf der nächstfolgenden Sitzung des Engeren Ausschusses genehmigt, und die Urschrift des Protokolls in der genehmigten Fassung wird vom Vorsitzenden unterzeichnet. Die unterzeichnete Ausfertigung des Protokolls wird im Archiv des Ratssekretariats aufbewahrt.
- (3) Der endgültige Text des Protokolls wird den Mitgliedern spätestens dreißig Kalendertage nach seiner Genehmigung übermittelt.

Artikel 13

Wahrung der Vertraulichkeit

- (1) Alle Teilnehmer der Sitzungen und Empfänger von Dokumenten haben die Vertraulichkeit der zur Kategorie C (Artikel 8 (3)) zählenden Verhandlungen und Abstimmungen, der entsprechenden Dokumente und aller sonstigen als vertraulich gekennzeichneten Dokumente unabhängig von der Art ihrer Übermittlung zu wahren.

- (2) Nicht vertrauliche Dokumente können Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sofern der Engere Ausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Teil 3: Schlussbestimmungen

Artikel 14

Kommunikation

- (1) Die Korrespondenz mit dem Engeren Ausschuss ist an das Ratssekretariat zu richten.
- (2) Der Engere Ausschuss bedient sich im Interesse einer möglichst reibungslosen und zeitsparenden Korrespondenz zwischen den Mitgliedern sowie den übrigen Teilnehmern nach Möglichkeit der allgemein verfügbaren elektronischen Kommunikationsmittel, insbesondere der elektronischen Post (E-Mail) und der Datenbanken des EPA. Das Ratssekretariat führt eine fortlaufende Liste aller für die Arbeit des Engeren Ausschusses relevanten E-Mail-Anschriften und Datenbanken und erteilt den Mitgliedern und übrigen Teilnehmern entsprechende Auskunft.
- (3) Soweit nach dieser Geschäftsordnung Einberufungen, Mitteilungen, Dokumente und andere fristgebundene Schriftstücke zu übermitteln sind, genügt zur Wahrung der Frist sowohl die Übermittlung per E-Mail als auch die Bereitstellung des betreffenden Dokuments auf einer der Datenbanken des EPA.
- (4) Das Ratssekretariat unterrichtet alle Mitglieder per E-Mail, sobald solche Dokumente auf einer der Datenbanken des EPA zugänglich gemacht worden sind.
- (5) Das Ratssekretariat stellt sicher, dass diese Datenbanken für die Mitglieder und andere Teilnehmer des Engeren Ausschusses zugänglich sind.
- (6) Mitglieder oder Angehörige ihrer Delegation geben dem Ratssekretariat innerhalb von drei Kalendertagen nach Ablauf der entsprechenden Frist per E-Mail alle Dokumente für anberaumte Tagungen an, die ihnen nicht zugegangen sind.

Artikel 15

Inkrafttreten

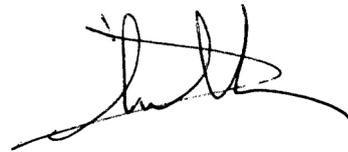
Diese Geschäftsordnung tritt am 25. Juni 2013 in Kraft.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 25. Juni 2013 in Kraft.

Geschehen zu München am 25. Juni 2013

Für den Engeren Ausschuss
des Verwaltungsrats
Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Debrulle', with a long horizontal flourish extending to the right.

Jérôme DEBRULLE